



<b>Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung</b> <b>am 12.06.2007</b>		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/618/2007		
Nr. 7 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	30.05.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	12.06.2007		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Zustimmung zu einer Baulast auf dem städt. Grundstück "Südwiese" für das Wohngrundstück "Wiesengrund 54"**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, auf dem städtischen Grundstück „Südwiese“ eine Baulast zu übernehmen.

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, BauO NW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück „Wiesengrund 54“ im Bebauungsplan-Geltungsbereich „Stevortal-Süd“ hat der bisherige Eigentümer entlang der östlichen Grenze ohne Baugenehmigung Unterstellmöglichkeiten für Oldtimer errichtet. Sein seinerzeitiger Wunsch, den Bebauungsplan „Stevortal-Süd“ so zu ändern, dass eine Grenzbebauung entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze zulässig wird (vgl. Vorlagen-Nr. APS 016-02) ist einstimmig abgelehnt worden.

Der Eigentümer ist Ende vergangenen Jahres verstorben. Der Erbe ist nun darum bemüht, die Mißstände der Vergangenheit zu ordnen und den Bestand baugenehmigungsfähig zu machen. Hierzu sollen die Nebengebäude zum Teil rückgebaut werden. Aus statischen Gründen soll jedoch auch ein Teil verbleiben, für den dann auf einer Länge von ca. 4,85m die Übernahme einer Abstandsflächenbaulast erforderlich würde.

Angrenzer ist die Stadt Lüdinghausen mit der Südwiese. Es ist auch langfristig nicht davon auszugehen, dass hier eine künftige Wohnbebauung entstehen könnte. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, als ökologische Ausgleichsmaßnahme findet hier nur extensivierte Landwirtschaft statt. Zudem käme eine künftige Bebauung dem 300m-Schutzradius der Kläranlage näher. Insofern könnte aus Sicht der Verwaltung der Übernahme der o.g. Abstandsflächenbaulast zugestimmt werden.

**Übersichtsplan (unmaßstäblich)**